

33. Wie weit erstreckt sich die Vermutung gegen den animus recipiendi bei freiwilligen Aufwendungen für nahe verwandte Personen?

I. Civilsenat. Urt. v. 13. Mai 1882 i. S. S. (Bekl.) w. Abwesenheitskurator Sch. (Kl.) Rep. I. 238/82.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte S., welcher Universalerbe seiner und seines Bruders Sch. gemeinsamen Mutter geworden war, setzt der (hier nicht interessierenden) Klage des Kurators des abwesenden Sch. eine Kompensationseinrede darauf entgegen, daß seine Erblasserin für Alimentation der Frau und der zwei Kinder des Sch. 3500 *M* ausgelegt habe.

Der Berufungsrichter hat die Einrede verworfen und das R.G. die gegen das Berufungsurteil vom Beklagten eingelegte Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

.... „Das O.L.G. hat mit Recht bei der Beurteilung dieser

Gegenforderung die Grundsätze von der *negotiorum gestio* zu Grunde gelegt und danach angenommen, daß dieselbe nur begründet sein könne, wenn die Erblasserin des Beklagten bei jener Alimentation den *animus negotia gerendi* oder *animus recipiendi* gehabt habe. Diejenigen Erörterungen sodann, welche darlegen sollen, daß besondere Nebenumstände, die den Schluß auf eine solche Absicht der Witwe B. rechtfertigen würden, nicht vorliegen, daß mit anderen Worten die Witwe B. weder ausdrücklich noch stillschweigend seiner Zeit jene Absicht erklärt habe, sind wiederum nur tatsächlicher Natur und lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Indessen mußte dem Beklagten darin Recht gegeben werden, daß eine solche besondere Erklärung des *animus recipiendi* doch nur auf Grund einer bestimmten Rechtsansicht über die Verteilung der Beweiskraft vom Oberlandesgericht überhaupt für erforderlich gehalten worden ist, und der für diese Verteilung im angefochtenen Urteile angegebene Grund erwies sich allerdings als unhaltbar. Während nämlich das Berufungsgericht offenbar, und zwar mit Recht, davon ausgeht, daß bei einer bewußten Besorgung fremder Angelegenheiten die Absicht, Erstattung zu verlangen, regelmäßig ohne weiteres anzunehmen ist, solange nicht besondere Umstände auf eine gewollte Liberalität hindeuten, fordert es hier „wegen des nahen verwandtschaftlichen Verhältnisses der Witwe B. zu den von ihr alimentierten Personen, ihren Enkeln und ihrer Schwiegertochter“, den Nachweis besonderer Umstände, aus denen der *animus recipiendi* hätte erkannt werden können. Dieser Grund trifft in doppelter Hinsicht nicht zu. Einmal lassen die Quellen des gemeinen Rechtes eine solche Präsuntion gegen den *animus recipiendi* nur zu für den Fall, daß Eltern ihre Kinder alimentieren.

Vgl. l. 34 Dig. de neg. gest. 3, 5; l. 50 Dig. fam. erc. 10, 2; l. 1 §. 11 Cod. de neg. gest. 2, 19.

Würde auch eine Ausdehnung auf den umgekehrten Fall wohl unbedenklich sein, so reicht doch diese Präsuntion nicht über den ersten Verwandtschaftsgrad hinaus und erstreckt sich schon nicht auf das Verhältnis zwischen Großeltern und Enkeln, und ebensowenig auf Fälle bloßer Verschwägerung.

Vgl. l. 27 §. 1. l. 34 Dig. de neg. gest. 3, 5; l. 15 Cod. eodem 2, 19; auch Rierulff, Samml. der Entsch. des Oberappellationsgerichtes zu Lübeck Bd. 2 S. 817 flg.

Ferner aber kommt es auf das Verhältnis zu dem Alimentierten dann

gar nicht in erster Reihe an, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um den Regreßanspruch gegen den Alimentationspflichtigen handelt, und zwar um so weniger, als ja in einem solchen Falle von einer *actio negotiorum gestorum contraria* gegen den Alimentierten selbst überhaupt nie die Rede sein könnte.

Vgl. l. 5 §. 14 Dig. de agn. et al. 25, 3; auch Sintonis, Civilrecht Bd. 3 (3. Aufl.) §. 140 Anmerk. 75 S. 135.

Mit dieser letzteren Betrachtung ist jedoch zugleich schon der Grund angedeutet, weshalb die Entscheidung des Oberlandesgerichtes dennoch nach §. 526 C.P.D. aufrecht zu halten war. Es mußte nämlich in diesem Falle deswegen wirklich ein besonderer Nachweis des *animus recipiendi* verlangt werden, weil der klägerische Kurande, dessen Angelegenheiten die Witwe B. durch Alimentation seiner Ehefrau und Kinder besorgt haben würde, ihr Sohn war. Der Satz, daß im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern die Präsumtion gegen den *animus recipiendi* streitet, ist nämlich keineswegs auf die Alimentierung der Kinder selbst beschränkt, sondern reicht weiter, wie aus l. 1 §. 11 Cod. de negot. gest. 2, 19 hervorgeht. Ob derselbe auf jeden Fall einer Geschäftsbesorgung zu erstrecken sein würde, kann dahingestellt bleiben, weil keinesfalls zu bezweifeln ist, daß er im Falle einer Alimentation der Familie des Kindes Geltung haben muß. . . .